

B-Plan Nr. 6 Euskirchen Ortsteil Euenheim „Berufsbildungszentrum / KB Schule Euskirchen“

Textliche Festsetzungen

1 Stellplätze und Garagen (§12 BauNVO/§23 BAuNVO)

Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind Stellplätze und Garagen allgemein zulässig. Sie dürfen jedoch nicht vor der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden.

2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist entlang der neuen Falterstraße eine Baumreihe, bestehend aus mindestens 10 Bäumen (Hochstämme, 4xv, 18-20), zu pflanzen. Die Auswahl der Baumarten ist der Pflanzliste zu entnehmen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind in den Bereichen der Parkplätze bzw. Versickerungsmulde mindestens 10 Einzelbäume zu pflanzen (Hochstämme, 4xv, 18-20). Die Auswahl der Baumarten ist der Pflanzliste zu entnehmen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf dem neuen Schulhof ein Flächenanteil von mindestens 20% als Vegetationsfläche vorzusehen.

Pflanzliste

Hochstämme:

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Feldahorn (Acer campestre)
Stieleiche (Quercus robur)	Spitzahorn (Acer platanoides)
Traubeneiche (Quercus petraea)	Winterlinde (Tilia cordata)
Rotdorn (Crataegus laevigata)	Mehlbeere (Sorbus aria)
Esche (Fraxinus exelsior)	Gem. Eberesche (Sorbus aucuparia)
Hainbuche (Caprinus betulus)	Linde (Tilia cordata)
Roskastanie (Aesculus hippocastanum)	Buche (Fagus sylvatica)

Obstbäume (Lokalsorten):

Apfel	Pflaume
Birne	Quitte
Kirsche	Walnuss
Pfirsich	

Heister:

Spitzahorn (Acer platanoides)	Vogelkirsche (Prunus avium)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Stieleiche (Quercus robur)
Esche (Fraxinus exelsior)	Gem. Eberesche (Sorbus aucuparia)

Bodenständige Sträucher/Kleinbäume:

Feldahorn	(Acer campestre)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Hundsrose	(Rosa canina)
Salweide	(Salix caprea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Roter Hartriegel	(Cornus Sanguinea)
Schneeball	(Viburnum opulus)
Hundsrose	(Rosa caninia)
Espe	(Populus tremula)
Pfaffenhut	(Euonimus europaeus)

Hinweise und Kennzeichnungen

1 Niederschlagswasser (§ 51a LWG)

Das Oberflächenwasser der bestehenden Dachflächen ist weiterhin in den vorhandenen Mischwasserkanal zu entwässern.

Für alle neu versiegelten Flächen (Dach und Flächenbefestigung) ist eine nachgeschaltete Versickerung über Muldenversickerung vorzusehen. Ein eventuell notwendiger Überlauf soll in den Veybach eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 2, 3 und 7 WHG. Der Einleitungsantrag ist über die Stadt Euskirchen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen einzureichen.

Das Oberflächenwasser der neuen Falterstraße ist über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal in den vorhandenen Mischwasserkanal zu entwässern.

Ergänzung nach der Auslegung:

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser, zusätzlich zur direkten Versickerung, in Zisternen zu sammeln, zu speichern und als Brauchwasser zu nutzen. ¹⁾

2 Kampfmittelräumdienst

Nach Auswertung der Luftbilder ergeben sich Verdachtspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln, die vor Beginn des Bauvorhabens durch den Kampfmittelräumdienst überprüft werden sollten.

3 Baugrundverhältnisse

Das Plangebiet liegt bereichsweise in einem Auegebiet. Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes", der DIN18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

4 Grundwasserverhältnisse

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.

5 Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52 385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199 oder die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.